

Kurztitel

Rechtspflegergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2003

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Beachte

Ist auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erstmals bei Gericht oder beim Gerichtskommissär anhängig gemacht wurden oder werden konnten (vgl. Art. XXXII § 13 Abs. 2, BGBI. I Nr. 112/2003).

Text**Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen**

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfasst alle mit ihrer Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Erledigung von Verlassenschaftssachen, wenn

- a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Wert von 150 000 Euro übersteigen,
- b) es sich um den Nachlass eines protokollierten Einzelkaufmanns oder eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft handelt,
- c) bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bäuerlicher Liegenschaften anzuwenden sind,
- d) eine fideikommissarische Substitution angeordnet ist;

2. die Entscheidung über

- a) die Absonderung der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben,
- b) widersprechende Erbantrittserklärungen.

(3) Die Ermittlung des Wertes nach Abs. 2 Z 1 lit. a hat nach § 167 AußStrG zu erfolgen. Wird eine Bewertung zum Verkehrswert (§ 167 Abs. 1 AußStrG) oder nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (§ 167 Abs. 2 AußStrG) vorgenommen, ist der so ermittelte Wert zu Grunde zu legen.